

Ermittlung der Gesamtqualifikation

OAPVO 2007

OAPVO 2010

§ 20 Ermittlung der Gesamtqualifikation	§ 20 wird wie folgt geändert:	§ 20 Ermittlung der Gesamtqualifikation
(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und der Abiturprüfung (Block II).		(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und der Abiturprüfung (Block II).
(2) In Block I gehen 40 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse in einfacher Wertung aus der Qualifikationsphase ein. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 32-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Dabei dürfen nicht mehr als vier Leistungen unter fünf Punkten aus einem Aufgabenfeld stammen. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen. Eine „besondere Lernleistung“ aus der Qualifikationsphase kann mit bis zu 15 Punkten in einfacher Wertung eingehen.	a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „(2) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§ 18 Abs. 1). Diese werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.“	(2) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§ 18 Abs. 1). Diese werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.
(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren	(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren	(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren
in den Abiturfächern	1 in den Abiturprüfungsfächern	1. in den Abiturprüfungsfächern
in dem Kernfach, das nicht als Abiturfach gewählt ist;	2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist;	2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist;
darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden	darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden	darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden
fünf Ergebnisse aus Naturwissenschaften, von denen eins durch ein Ergebnis aus dem Fach Informatik ersetzt werden kann	1. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften	1. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften,
vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern	2. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern	2. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern
zwei Ergebnisse aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel)	3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel)	3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel)
zwei Ergebnisse der Fremdsprache, die nicht Kernfach ist	4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase
zwei Ergebnisse Geschichte	5. zwei Ergebnisse Geschichte	5. zwei Ergebnisse Geschichte
drei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik	6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik	6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik
zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.	7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.“	7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.
(4) Um auf die Gesamtzahl von 40 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen. Sollen die Ergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden, müssen die Leistungen aus dem dritten und oder vierten Schulhalbjahr stammen.	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „36“ ersetzt. bb) Satz 3 wird gestrichen.	(4) Um auf die Gesamtzahl von 36 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen.
(5) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.		(5) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.
(6) In Block II gehen die Prüfungsleistungen der	c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	(6) In Block II gehen die Leistungen der

<p>fünf Prüfungsfächer gemäß § 8 in vierfacher Wertung ein. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erzielt worden sein. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, wird insgesamt die Punktzahl der schriftlichen Leistung doppelt, die der mündlichen Leistung einfach gezählt; die nach Satz 1 in Block II eingehenden Prüfungsleistungen in vierfacher Wertung ergeben sich aus Anlage 2.1.</p>	<p>„(6) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 2.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.“</p>	<p>einzelnen Prüfungen gemäß § 8 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 2.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.“</p>
<p>(7) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.</p>		<p>(7) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.</p>
<p>(8) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der</p>		<p>(8) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der</p>
<p>Umrechnungstabelle in Anlage 2 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 4.</p>		<p>Umrechnungstabelle in Anlage 2 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 4.</p>